

Gesundheits- und Berufspolitik

Weitere aktuelle Beiträge bei www.adp-medien.de:

17.05.2018:
Einsicht des Patienten in Unterlagen

17.05.2018:
Ausländische Berufsabschlüsse prüfen

14.05.2018:
Terminservicestellen bringen nichts

09.05.2018:
Verspätete Terminabsage und Honorar

08.05.2018:
UW/H: Human- und Zahnmedizin im Ranking weit vorne

TI und eGK: Sturm im Wasserglas – KZBV: Verunsicherung beenden!

Die Bundesregierung wird an der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und am Aufbau der Telematik-Infrastruktur (TI) festhalten. Das ist die Kernbotschaft in einem Brief von **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** an die Spitzenverbände der Ärzte, Zahnärzte und gesetzlichen Krankenkassen.

Wenige Tage zuvor hatte die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** klargestellt, dass der laufende bundesweite Rollout der TI in den Zahnarztpraxen unverändert fortgesetzt werde. Dieser fuße auf gesetzlichen Regelungen, die für alle beteiligten Partner der Selbstverwaltung rechtsverbindlich seien. Diese Rechtsgrundlage könne nur durch den Gesetzgeber selbst geändert werden, so der zuständige Ressortvorstand der KZBV, **Dr. Karl-Georg Pochhammer**. Er trat damit mehrfachen Spekulationen in den Medien entgegen, das bisher 1,2 Milliarden Euro teure Projekt werde möglicherweise aufgegeben. Die KZBV appellierte in diesem Zusammenhang an die Politik – namentlich den Gesundheitsminister – „durch missverständliche Interviewäußerungen und Presseverlautbarungen nicht weiter zur Verunsicherung in den Praxen beizutragen und damit den anspruchsvollen Rollout der TI zusätzlich zu hemmen“. Die KZBV mache sich aber noch einmal ausdrücklich für eine Fristverlängerung für den Rollout stark. Diese Frist solle mindestens bis zum 1. Juli 2019, idealerweise aber bis zum 31. Dezember 2019 laufen.

In seinem Brief an die Selbstverwaltungsorgane erklärt Spahn: In der laufenden Diskussion gehe es „nicht um den vollständigen Ersatz des aktuell geplanten Zugangs durch eGK und Kartenlesegerät“. Vielmehr sollten Versicherte auf Wunsch auch „weitere Zugänge, also alternative (z.B. mobile) Authentifizierungsverfahren nutzen können“. Dies entspräche der Lebensrealität vieler Versicherter und müsse entsprechend in den Planungen ergänzt werden. Der Minister kündigte an, bis spätestens nach der Sommerpause Details vorstellen zu wollen. Zeitgleich würden aber auch die Strukturen rund um die **Gesellschaft für Telematikanwendungen der elektronischen Gesundheitskarte** (gematik) auf den Prüfstand gestellt. Anlässlich einer Diskussionsveranstaltung der „**Stiftung Marktwirtschaft**“ in Berlin betonte er jedoch noch einmal: „Wir brauchen die Infrastruktur und auch ein Netz für die sichere Kommunikation von Ärzten und Kliniken untereinander“.

Die Delegierten des **121. Deutschen Ärztetages** 2018 in Erfurt hatten hingegen die Politik Anfang Mai in einem mehrheitlich angenommenen Entschließungsantrag aufgefordert, die verpflichtende Anbindung der Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren (MVZ) an die „dysfunktionale“ TI wegen technischer und organisatorischer Mängel sowie offener Datenschutzfragen zum Ende des Jahres 2018 auszusetzen. Ebenso sei die Strafandrohung von Honorarabzügen zurückzuziehen. *Quellen: KBV-PraxisNachrichten; „änd“ und PM der KZBV vom 15.05.2018, „FAZ“ vom 16.05.2018*

Private Gebührenordnung

Auf den Wortlaut kommt es an

Weiteres „Missverständnis“: EBM und GOÄ

Der **Vorstand des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband)** kritisierte, dass **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn** in einem Interview mit der „Ärzte Zeitung“ eine nicht durch den Koalitionsvertrag gedeckte Interpretation der Aufgabe der einzusetzenden „wissenschaftlichen Kommission zur Erarbeitung einer modernen Vergütungssystematik“ vorgenommen hat. Spahn-Zitat aus dem Interview: „Auftrag der Kommission ist, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Vergütung von privat und gesetzlich erbrachten ärztlichen Leistungen vereinheitlicht werden kann.“ Von einer Vereinheitlichung der Vergütungsregulieren sei indes im Koalitionsvertrag nicht die Rede, korrigierte die PVS. „Die Kommission soll Vorschläge für ein modernes Vergütungssystem erarbeiten, nichts sonst“, betonte **Verbandsvorsitzender Dr. Jochen-Michael Schäfer**. *Quelle: PM des PVS Verbandes vom 09.05.2018*

Zulassungsrecht

Übertragung auf angestellten Zahnarzt unzulässig

Ausbildung von Vorbereitungsassistenten im MVZ

Mit Beschluss vom 16.05.2017 (Az.: S 2 KA 76/17 ER) entschied das **Sozialgericht Düsseldorf**, dass die Ausbildung von Vorbereitungsassistenten in einem ZMVZ ausschließlich den dort tätigen Vertragszahnärzten vorbehalten bleibt.

Im streitgegenständlichen Fall verfügte lediglich der ärztliche Leiter des MVZ über einen Vertragsarztsitz. Die sechs angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte dagegen nicht. Eine der angestellten approbierten Zahnärztinnen begehrte die Genehmigung einer ganztägigen Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin. Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 18.10.2016 durch die Antragsgegnerin abgelehnt. Das SG Düsseldorf bestätigte nunmehr die ablehnende Entscheidung der Zulassungsgremien.

Grund für die Ablehnung war, dass in dem MVZ bereits ein Vorbereitungsassistent in Vollzeit genehmigt worden war. Gemäß § 32 Abs. 2 der **Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)** ist pro Vertragszahnarzt die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten möglich (§ 3 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 Zahnärzte-ZV). Es wurde erläutert, dass ein Vertragszahnarzt seiner Ausbildungsverpflichtung nur bei einem Vorbereitungsassistenten vollumfänglich nachkommen könne. Eine Übertragung der Verpflichtung auf einen angestellten Zahnarzt

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

komme nicht in Betracht, denn das Recht der Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten folge aus dem Status der Zulassung als Vertragszahnarzt. Nichts anderes gelte für ein MVZ. Aus § 95 SGB V ergäbe sich, dass das MVZ als Leistungserbringer anzusehen sei und insofern mit einem Vertragszahnarzt gleichzusetzen sei. Der Ansprechpartner im GKV-System sei der ärztliche Leiter des MVZ und nur durch ihn könne der Ausbildungszweck gesichert werden. Darüber hinaus dürfe gemäß § 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines über großen Praxisumfangs dienen.

Praxishinweis:

In der Praxis ist die Handhabung der Genehmigung von Vorbereitungsassistenten bei den jeweiligen KZVen höchst unterschiedlich. Teilweise wird jedem MVZ ein Vorbereitungsassistent zugestanden, teilweise genehmigen die Zulassungsgremien einen Vorbereitungsassistenten pro im MVZ tätigen Vertragszahnarzt. Diese sehr unterschiedliche Spruchpraxis der jeweiligen Zulassungsgremien ist im Rahmen der Gründung von ZMVZs zu beachten. *Quelle: Zahnärzte Newsletter Nr. 03/2018 der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE, autorisierter Nachdruck*

Regional unterschiedliche Handhabung

Praxismanagement

Nur wenige Unternehmen sind gut präpariert

DSGVO: Umsetzungsprobleme bis zum Stichtag

Wenige Tage vor dem Ende der zweijährigen Umsetzungsfrist der **EU-Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO)** haben zwei Drittel der Unternehmen die neuen Anforderungen nach eigener Einschätzung bisher höchstens teilweise erfüllt. Das ergab eine aktuelle Umfrage des **Digitalverbandes Bitkom** bei 500 Unternehmen, über die die „FAZ“ heute berichtet. Zwei Prozent hätten die auf 88 Seiten dokumentierten Neuregelungen bis dato sogar völlig ignoriert und überhaupt noch nichts getan.

Auf dem zahnärztlichen Sektor gab und gibt es eine Fülle seriöser Informations- und Fortbildungsangebote, in erster Linie von Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Länderkammern, Landesdatenschutzbeauftragten und Berufsverbänden. Wie der Status quo der DSGVO-Umsetzung zum Stichtag 25. Mai 2018 in den knapp 43.000 Zahnarztpraxen aussehen wird, ist aber derzeit noch unklar.

FVDZ-WL: Spahn muss sich für Entschärfung einsetzen

Für eine Entschärfung der Verordnung und gegen zusätzlichen Bürokratieaufwand plädiert jedenfalls der **Landesverband Westfalen-Lippe im Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ-WL)**. **Landesvorsitzender Joachim Hoffmann**: „Den Praxen werden immer mehr bürokratische Aufgaben zugemutet, deshalb können sich die Zahnärztinnen und Zahnärzte immer weniger um ihre Patienten kümmern“, beklagt er. Als zusätzliche Belastung mache sich besonders die neue DSGVO bemerkbar. Genauso wie für Handwerksbetriebe und auch Vereine bedeute die neue Verordnung einen zusätzlichen Aufwand, der zu großen Problemen führe. Darüber hinaus sieht Hoffmann eine Welle von Klagen und Abmahnungen auf die Zahnärzte zukommen. Sein Verband nehme daher besonders **Gesundheitsminister Jens Spahn** in die Pflicht, sich für eine nationale Entschärfung der DSGVO einzusetzen. „Wir Zahnärzte stehen für einen hohen Datenschutz und wollen die Daten unserer Patientinnen und Patienten gesichert sehen. Aber die Umsetzung der europäischen Verordnung zum Datenschutz in Deutschland ist einfach nur wirklichkeitsfremd“, so Hoffmann in einer Pressemitteilung vom vergangenen Donnerstag. *Quellen: FVDZ-WL-PM vom 17.05.2018; „FAZ“ vom 18.05.2018*

Steuern

Revision zum BFH zugelassen

Übernahme von Beiträgen für Angestellte führt zu Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber für eine **angestellte** Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, fällt hierfür Lohnsteuer an. So entschied das **Finanzgericht Münster** (Az. 1 K 2943/16 L).

Klägerin war eine Rechtsanwaltssozietät. Sie übernahm für eine angestellte Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, ohne diese dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Aufgrund einer Lohnsteueraußenprüfung erließ das Finanzamt einen Lohnsteuerhaftungs- und -nachforderungsbescheid, weil es sich nach seiner Auffassung um Arbeitslohn handele.

Dagegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, die Kostenübernahme sei nicht im privaten, sondern im beruflichen Interesse der Arbeitnehmerin begründet gewesen. Das Gericht wies die Klage ab. Die übernommenen Aufwendungen stellen Arbeitslohn dar, da die Kostenübernahme nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin als Arbeitgeberin gelegen habe. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

Versicherungsrecht / Haftpflicht

Aktuelle Entscheidung zur (zahn)ärztlichen Haftpflichtversicherung

BGH: Bei Mehrfachversicherung muss interner Ausgleich erfolgen

Der **VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH)** hat in mündlicher Verhandlung vom 13. März 2018 für Recht erkannt:

Versicherungsvertragsgesetz (VVG) § 78 Abs. 1 und 2, § 86 Abs. 1

a) Ist das identische Interesse gegen die identische Gefahr mehrfach haftpflichtversichert, liegt ein Fall des § 78 Abs. 1 Alt. 2 VVG vor, der zu einem Innenausgleich zwischen den Haftpflichtversicherern führt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mehrfachversicherung nur für eine Schnittmenge bestimmter Tätigkeiten (hier: ambulante Vorbereitungsmaßnahmen eines Arztes in niedergelassener Tätigkeit für eine spätere stationäre operative Behandlung als Honorararzt) ergibt (Teilidentität von Interesse und Gefahr).

b) Der Innenausgleich zwischen den Versicherern gemäß § 78 Abs. 1 und 2 VVG hat grundsätzlich Vorrang vor einem Regress gegen den Versicherten nach § 86 Abs. 1 VVG. *Quelle: BGH-Urteil vom 13. März 2018 - VI ZR 151/17, Download bei www.adp-medien.de*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de